

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Beratungen, die Möglichkeiten der Erzeugung von Solarenergie (Strom und Wärme) und der Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen vor Ort aufzeigen und Investitionen auslösen sollen. Diese Maßnahmen sollen zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Beratungen richten sich an Eigentümer/-innen von Wohngebäuden im Gebiet der Stadt Braunschweig.

Pro Wohngebäude kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Beratung kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei der Beratung handelt es sich um eine ein- bis zweistündige Initial-Vor-Ort-Beratung zu den Themenbereichen Solarstrom und Solarwärme (inklusive Heizung) sowie Verbraucherverhalten (Modul 1).
Optional kann die Beratung entsprechend der Gegebenheiten des Wohngebäudes und des individuellen Beratungsbedarfs der Eigentümer/-innen weitere energierelevante Themen wie Anlagentechnik (z. B. Lüftung, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung) und Gebäudehülle umfassen (Modul 2).
Nicht förderfähig sind Beratungen ausschließlich zu Modul 2.
- b) Die Beratung wird von einem/-r mit der Stadt Braunschweig vertraglich kooperierenden qualifizierten Energieberater/-in durchgeführt. Die Beraterinnen wählen ihre/-n Berater/-in vor Beratungsbeginn anhand einer von der Stadt Braunschweig herausgegebenen Liste aus.
- c) Der Antrag wird gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformular von einem/-r mit dieser vertraglich kooperierenden Energieberater/-in nach Durchführung der Beratung eingereicht.

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Beratungskosten gewährt. Sie beträgt:

- 100 EUR für Beratungen Modul 1 (Solarenergie)
- zusätzlich 50 EUR für Beratungen Modul 2 (Energierrelevante Themen vor Ort)

Förderfähig sind:

- 1) Beratungen zur Nutzung von Solarenergie in Wohngebäuden**
- 2) Beratungen zu energierelevanten Themen in Wohngebäuden**

6 Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang bearbeitet.

7 Antrag

Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen der beratenen Wohngebäude.

Nach durchgeführter Beratung richten die vertraglich kooperierenden Energieberater/-innen den Antrag gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformulars schriftlichen an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2018 tritt sie außer Kraft.